

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Palka AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Geplante Windkraftanlage „Großer Wald“ in Hüffenhardt

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es neben den regulären Bestimmungen und Gesetzen besondere Auflagen für die Errichtung der Windkraftanlagen im Hüffenhardter Wald?
2. Mit welchen Kosten ist für die Umsetzung insgesamt bis zur Inbetriebnahme zu rechnen (bitte Kosten aufschlüsseln unter Nennung des Kostenträgers)?
3. Mit welchen Kosten ist beim laufenden Betrieb im Idealfall und im schlimmstmöglichen Fall zu rechnen?
4. Welche Ergebnisse haben die Wirtschaftlichkeitsprüfungen und insbesondere Windmessungen der geplanten Windkraftanlage bei Hüffenhardt ergeben (bitte Gutachten anhängen)?
5. Welche Windmessungen und sonstige Prüfungen sind noch geplant oder bereits angefangen?
6. Sind Windmessungen, die maßgeblich Anhaltspunkte über die künftige Wirtschaftlichkeit der Anlage liefern sollen, für die Bauentscheidung einer Windkraftanlage relevant, insbesondere wenn der Projektverantwortliche primär mit dem Bau und nicht mit dem Betrieb verdient?
7. Wie sah die Einbeziehung von Nachbargemeinden und deren Bürgern bisher aus?
8. Ist ihr bekannt, ob es seitens des Landratsamts im Neckar-Odenwald-Kreis Bestrebungen gibt, sich über den Willen der Hüffenhardter Bürger hinwegzusetzen, falls diese mehrheitlich gegen die Änderung des Nutzungsplans stimmen sollten?

9. Ist auszuschließen, dass Teile des Naherholungsgebietes „Großer Wald“ mit seiner Vielzahl von Wanderwegen nach Errichtung der Windkraftanlagen nicht mehr nutzbar sind, z. B. weil größere Bereiche um die Windräder herum abgesperrt werden (z. B. wegen der Gefahr von Eisschlag oder aus anderen Gründen)?
10. Welche Straßen und Wanderwege im „Großen Wald“ oder in seiner Nähe könnten von solchen Sperrmaßnahmen betroffen sein?

29.09.2016

Palka AfD

Begründung

Eine parteiunabhängige Bürgerinitiative hat bezüglich der Windkraftanlage bei Hüffenhardt eine Abstimmung über die Änderung des Flächennutzungsplans erzwungen, die Ende Oktober stattfindet.

In ca. 280 bis 320 Meter Höhe errichtet, also weit höher gelegen als der Neckar sowie mindestens 200 Meter hoch, werden die Anlagen bereits von Weitem sichtbar sein und somit das Landschaftsbild des Neckartals nachhaltig verändern. Auch das „Forum Energiedialog“ nennt als Konfliktsituation „Nachbarkommunen miteinbeziehen“, daher die Nachfrage zu den benachbarten Kommunen.

Auf die bestehende Gefahr von Eisschlag durch Windkraftanlagen wird u. a. in Drucksache 15/8034 durch die letzte Landesregierung hingewiesen.

Antwort

Mit Schreiben vom 15. November 2016 Nr. 4-4516/ beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Gibt es neben den regulären Bestimmungen und Gesetzen besondere Auflagen für die Errichtung der Windkraftanlagen im Hüffenhardter Wald?

Für das geplante Windkraftvorhaben im Hüffenhardter Wald ist derzeit noch nicht einmal ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag gestellt, sodass sich die Entwicklungen in einem etwaigen Genehmigungsverfahren noch nicht absehen lassen. Es liegt bislang lediglich ein Vorbescheid vom 2. Dezember 2015 zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens unter den Aspekten des Luftverkehrs und des Richtfunks vor, der aber keine Auflagen enthält. Generell gilt, dass jede immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlage nach einer standortbezogenen Einzelfallprüfung ergeht und den Besonderheiten des Standorts durch geeignete Nebenbestimmungen, etwa zum Artenschutz, Rechnung trägt.

2. Mit welchen Kosten ist für die Umsetzung insgesamt bis zur Inbetriebnahme zu rechnen (bitte Kosten aufschlüsseln unter Nennung des Kostenträgers)?

Die Kosten des Planungs- und des Genehmigungsverfahrens trägt allein der Projektierer. Wie hoch diese Kosten sind, ist stets vom Einzelfall abhängig. Im konkreten Fall lassen sich diese Kosten noch nicht abschätzen.

3. Mit welchen Kosten ist beim laufenden Betrieb im Idealfall und im schlimmstmöglichen Fall zu rechnen?

Die Frage der Betriebskosten fällt alleine in den Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers. Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zum jetzigen Verfahrensstand lassen sich auch diese Kosten noch nicht abschätzen.

4. Welche Ergebnisse haben die Wirtschaftlichkeitsprüfungen und insbesondere Windmessungen der geplanten Windkraftanlage bei Hüffenhardt ergeben (bitte Gutachten anhängen)?

Die einjährige durchgeführte Windmessung und anschließende gutachterliche Auswertung hat nach Angaben des Projektierers für die potenziellen Standorte eine Windgeschwindigkeit von 6,0 bis 6,1 m/s in Nabenhöhe ergeben. Mangels Genehmigungsverfahren liegt den Behörden kein Gutachten hierzu vor. Mit diesen Ergebnissen ist laut Projektierer ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen realisierbar. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Projekts ist allein Sache des Betreibers, wobei es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

5. Welche Windmessungen und sonstigen Prüfungen sind noch geplant oder bereits angefangen?

Nach Angaben des Projektierers ist eine Windmessung bereits durchgeführt worden, ebenso wie die grundlegenden naturschutzfachlichen Untersuchungen und Begutachtungen für Schall, Schattenwurf, Turbulenzen usw. Möglicherweise wird die Genehmigungsbehörde weitere Untersuchungen anfordern, wenn das Genehmigungsverfahren begonnen hat. Dies lässt sich bislang aber noch nicht abschätzen.

6. Sind Windmessungen, die maßgeblich Anhaltspunkte über die künftige Wirtschaftlichkeit der Anlage liefern sollen, für die Bauentscheidung einer Windkraftanlage relevant, insbesondere wenn der Projektverantwortliche primär mit dem Bau und nicht mit dem Betrieb verdient?

Die Windhöflichkeit ist in erster Linie ein Indikator für die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens. Die Frage der Wirtschaftlichkeit liegt allein im Verantwortungsbereich des Antragstellers und ist nicht Genehmigungsvoraussetzung. Im Genehmigungsverfahren kann die Windhöflichkeit insbesondere bei Abwägungsentscheidungen wie Eingriffen in das Landschaftsbild oder Ausnahmen vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot Relevanz erlangen. Die Frage, ob der Projektverantwortliche mit dem Bau oder dem Betrieb einer Anlage verdient, spielt hierfür keine Rolle.

7. Wie sah die Einbeziehung von Nachbargemeinden und deren Bürgern bisher aus?

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinden Hüffenhardt und Haßmersheim wurde vom 7. Oktober bis zum 8. November 2013 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt. Dabei wurden unter anderem die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, Verbände usw. eingeholt. Von den Städten und Gemeinden Mosbach, Neckarzimmern, Gundelsheim, Bad Rappenau, Siegelsbach, Helmstadt-Bargen und Obrigheim wurden keine Bedenken zurückgemeldet.

Im Zuge der Planungen für den Windkraftstandort wurden vom Projektierer im Oktober 2014 sowie im Februar und April 2016 Informationsveranstaltungen in Hüffenhardt und Hochhausen durchgeführt. Diese standen interessierten Bürgern auch aus Nachbargemeinden offen. Über die Veranstaltungen wurde zudem in der lokalen Presse berichtet.

Parallel wurde auch von der Gemeinde immer wieder, z. B. bei Neujahrsempfängen und Gemeinderatssitzungen, über das Projekt berichtet.

Auch im Vorfeld des Bürgerentscheids wurde die Öffentlichkeit informiert, so etwa im Rahmen des vom Forum Energiedialog veranstalteten Infomarkts am 14. Oktober 2016 in Hüffenhardt.

Zusätzlich besteht für die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich auf der Projekthomepage im Internet über das Vorhaben zu informieren und in Kontakt mit dem Projektierer zu treten.

8. Ist ihr bekannt, ob es seitens des Landratsamts im Neckar-Odenwald-Kreis Bestrebungen gibt, sich über den Willen der Hüffenhardter Bürger hinwegzusetzen, falls diese mehrheitlich gegen die Änderung des Nutzungsplans stimmen sollten?

Das Landratsamt als Genehmigungsbehörde hat bei Vorliegen eines immissionsrechtlich genehmigungspflichtigen Genehmigungsantrags das Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen. Liegen diese sämtlich vor, so hat der Antragsteller einen Anspruch auf Genehmigung seines Vorhabens. Die Entscheidung über einen Antrag steht also nicht im Ermessen des Landratsamtes und es stellt sich somit auch nicht die Frage, ob es sich über den Willen der Hüffenhardter Bürger hinwegsetzen möchte oder nicht. Ohne eine Änderung des Flächennutzungsplans müsste ein etwaiger Genehmigungsantrag nach der derzeitigen Rechtslage (Außenbereichsvorhaben nach § 35 Baugesetzbuch) beurteilt werden; hierzu wäre unter anderem auch ein Zielabweichungsverfahren nach § 24 Landesplanungsgesetz notwendig.

9. Ist auszuschließen, dass Teile des Naherholungsgebietes „Großer Wald“ mit einer Vielzahl von Wanderwegen nach Errichtung der Windkraftanlagen nicht mehr nutzbar sind, z. B. weil größere Bereiche um die Windräder herum abgesperrt werden (z. B. wegen der Gefahr von Eisschlag oder aus anderen Gründen)?

In der Nähe des geplanten Standortes befinden sich Forst- und Wanderwege. Von Windkraftanlagen ausgehende Gefahren für Waldbesucher können allenfalls durch von stillstehenden oder im Trudelbetrieb befindlichen Anlagen herabfallendes Eis entstehen, was höchstens an einigen wenigen Tagen im Jahr der Fall sein kann. Hierfür ist eine Risikobetrachtung im Einzelfall erforderlich. Je nach Ergebnis ist darüber zu entscheiden, ob geeignete Gegenmaßnahmen getroffen werden müssen. Hierbei ist darauf zu achten, dass derartige Maßnahmen mit möglichst geringen Auswirkungen für die Waldbesucher verbunden sind. Regelmäßig wird das Aufstellen von Schildern ausreichend sein.

10. Welche Straßen und Wanderwege im „Großen Wald“ oder in seiner Nähe könnten von solchen Sperrmaßnahmen betroffen sein?

In der jetzigen Phase des Verfahrens lässt sich dies für die vorhandenen Straßen und Wanderwege noch nicht abschätzen.

In Vertretung

Dr. Baumann
Staatssekretär